



**GESCO AG**  
Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590  
ISIN DE0005875900

**Einladung zur Hauptversammlung  
der GESCO AG**

**am 9. September 2004 um 10.30 Uhr in der Stadthalle Wuppertal**  
Einlass ab 9.30 Uhr

**Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 9. September 2004,  
10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**

**Tagesordnung:**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2003/2004 (vom 01.04.2003 bis 31.03.2004) mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004 (vom 01.04.2003 bis 31.03.2004) mit dem Konzernlagebericht**
  
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2003/2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2003/2004 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 1.750.000,00 EUR wie folgt zu verwenden:

|                                                                                                                                                           |                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Zahlung einer Dividende von 0,70 EUR je Stückaktie auf das zurzeit dividendenberechtigte Grundkapital (2.500.000 Aktien abzüglich 8.860 eigene Aktien) | 1.743.798,00 EUR        |
| b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen                                                                                                                  | <u>6.202,00 EUR</u>     |
|                                                                                                                                                           | <u>1.750.000,00 EUR</u> |

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003/2004**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003/2004 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/2004 Entlastung zu erteilen.

**5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 8. März 2006 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 30. Juli 2003 erteilte und bis zum 31. Januar 2005 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensanteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

## **6. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und § 5 Abs. 6 der Satzung neu zu fassen.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. September 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.250.000 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten oder
- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben oder
- c) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. September 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.250.000 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten oder
- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben oder
- c) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.“

## **7. Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung und Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung zu ändern und § 12 Abs. 1 der Satzung neu zu fassen.

§ 12 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2004/2005 neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 5.000,-- EUR beträgt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Des Weiteren erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 750,-- EUR pro Aufsichtsratssitzung. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine ergebnisabhängige Vergütung, die sich pro Geschäftsjahr auf 0,35 % der Bemessungsgrundlage beläuft. Bemessungsgrundlage ist das jeweilige Konzernergebnis nach Anteilen Dritter, jedoch vor Abzug der ergebnisabhängigen Vergütung für den Aufsichtsrat. Ist die Bemessungsgrundlage negativ, wird diese auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet.“

## **8. Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat**

Herr Dr. Hans Bernhard von Berg, Mitglied des Aufsichtsrats der GESCO AG seit dem 12. September 1995 und zuletzt gewählt von der ordentlichen Hauptversammlung der GESCO AG am 31. August 2000, hat sein Aufsichtsratsamt mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2004 niedergelegt. Ersatzmitglieder sind nicht gewählt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, an Stelle von Herrn Dr. von Berg Herrn Willi Back, Kaufmann, Wuppertal, mit dem Tag der Hauptversammlung 2004 für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsrats, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005 beschließt, in den Aufsichtsrat der GESCO AG zu wählen.

Herr Back war bis zum 31. März 2004 Vorsitzender des Vorstands der GESCO AG. Er ist Mitglied des Beirats der K. A. Schmersal GmbH & Co., Wuppertal.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 AktG zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

## **9. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2004/2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,  
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005 zu wählen.

## **Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung**

### **Zu TOP 5**

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die unter TOP 5 vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

### **Zu TOP 6**

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Mit der Schaffung eines genehmigten Kapitals soll dem Vorstand ein flexibles Instrument zur Finanzierung und Fortentwicklung des Unternehmens eingeräumt werden. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital auch kurzfristig an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Daneben soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Dadurch wird der Handlungsspielraum des Vorstands erhöht. Da die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraussetzt, soll der Vorstand zum Bezugsrechtsausschluss in solchen Fällen ermächtigt werden. Die beantragte Ermächtigung schafft nicht nur einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte, sondern ermöglicht auch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von Aktien und damit gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der GESCO AG.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung erfolgt, der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter der Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet. Die Regelung entspricht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, einen künftigen Finanzierungsbedarf kurzfristig und unter Ausnutzung etwaiger günstiger Kapitalmarktbedingungen zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre zu decken. Dies ist bei Einräumung des Bezugsrechts infolge der zeitaufwendigen Bezugsrechtsabwicklung nur sehr eingeschränkt möglich.

Konkrete Planungen für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein eventueller Bezugsrechtsausschluss auch unter Abwägung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in den nächstfolgenden Hauptversammlungen berichten.

**Zur Teilnahme** an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich

**spätestens bis zum Ablauf des 2. September 2004**

anmelden und ihre Aktien hinterlegen. Anmeldung und Hinterlegung haben während der üblichen Geschäftsstunden bei der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,  
oder bei der

DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main,

zu erfolgen.

Die Hinterlegung ist auch  
bei einer Wertpapiersammelbank oder  
bei einem deutschen Notar  
möglich.

Die hinterlegten Aktien sind bis nach Schluss der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle zu belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung

**spätestens am 3. September 2004**

bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Um Aktionären, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, bieten wir die Möglichkeit an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die diesem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss in Schriftform erfolgen und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen sind die Vollmachten ungültig. Das entsprechende Formular ist über die Depotbanken zusammen mit der Eintrittskarte erhältlich. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bitten wir Sie, die unterschriebene Vollmacht und Ihre Weisung bis spätestens 7. September 2004 bei der Gesellschaft eingehend an die in der Vollmacht angegebene Adresse zu senden.

#### **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind, eingehend bis spätestens 25. August 2004, 24.00 Uhr, ausschließlich zu richten an:

GESCO AG  
Investor Relations  
Döppersberg 19  
42103 Wuppertal  
Telefax (02 02) 2 48 20 49

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter [www.gesco.de](http://www.gesco.de) im Internet veröffentlicht. Auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden auf diesem Wege veröffentlicht.

Wuppertal, im Juli 2004

Der Vorstand